

Starke-Familien-Gesetz **Die neuen Regelungen beim Kinderzuschlag**

Die Familienkassen der Arbeitsagenturen zahlen – bei Bedürftigkeit – zusätzlich zum „normalen“ Kindergeld den Kinderzuschlag. Dieser ist sozusagen eine „Aufstockung“ des Kindergeldes. Zusammen mit dem Kinderzuschlag können damit einer Familie mit zwei Kindern allein an Kinderleistungen 778 Euro zustehen.

So viel Kindergeld gibt es ab Juli 2019

Im Juli wird das Kindergeld nochmals leicht erhöht. Für das erste und zweite Kind gibt es 204 Euro sowie 210 Euro für das dritte Kind. Für das vierte und jedes weitere Kind zahlt die Familienkasse 235 Euro.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 185 Euro (bisher: 170 Euro) pro Monat. Der Zuschlag soll verhindern, dass Eltern allein wegen der Aufwendungen für ihre Kinder gezwungen sind, Hartz IV zu beantragen. Stattdessen gibt es eben dann ein Plus zum Kindergeld, wodurch die entsprechenden Haushalte in der Regel etwas

mehr zur Verfügung haben, als ihnen nach den bei Hartz IV (Arbeitslosengeld II) geltenden Regeln zusteht. Den Kinderzuschlag gibt es dann, wenn das Geld, das Eltern verdienen, zwar ausreicht, um deren eigenen gesetzlich zugestanden Mindestbedarf zu decken, nicht aber auch noch den Grundbedarf ihrer Kinder.

Der Kinderzuschlag soll die Betroffenen, zusammen mit dem eigenen Erwerbseinkommen, über die Hartz-IV-Schwelle heben. Einkalkuliert ist dabei zudem auch noch das Wohngeld. Um von den Vorteilen des Kinderzuschlags profitieren zu können, müssen Sie also zudem noch Wohngeld beantragen.

So ersparen Sie sich jedoch den Weg zum Jobcenter und die Beantragung von Hartz-IV-Aufstockung. Dementsprechend sind auch nicht die Jobcenter sondern die Familienkassen der Arbeitsagenturen für diese Leistung zuständig.

1. Vorteil des Kinderzuschlags gegenüber Hartz IV

Eltern, die den Kinderzuschlag (KiZ) statt Hartz IV erhalten, haben nicht nur etwas mehr Geld zur Verfügung, sie haben auch ein Stück mehr Freiheit. Bezieher des Kinderzuschlags unterliegen nicht so harten Regeln und Kontrollen wie Bezieher von Hartz IV. Für Kinderzuschlag-Empfänger gibt es keine Ein-Euro-Jobs und wenn sich eine Familie dafür entscheidet, dass ein Elternteil zu Hause bleibt, müssen sich die Betroffenen gegenüber der Familienkasse hierfür nicht rechtfertigen. Die Familienkasse darf sich

in die innerfamiliäre Arbeitsteilung also nicht einmischen. Dies ist und wäre bei Hartz IV anders: ALG-II-Bezieher müssen sich, wenn die Kinder älter als drei Jahre sind, grundsätzlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen.

Wichtig ist weiterhin: Für Kinderzuschlag-Bezieher gibt es keine Pflicht zur Ortsanwesenheit. Sie können also auch in Urlaub fahren oder Verwandte besuchen, ohne irgendein Amt hierfür um Erlaubnis zu fragen.

2. Wer hat Anspruch auf den Kinderzuschlag?

Wer den Kinderzuschlag bekommen will, muss mindestens mit einem Kind, für das er Kindergeld erhält, zusammenleben. Kindergeld gibt es maximal bis ein Kind 25 Jahre alt ist – das ist

damit auch die Höchstgrenze des Anspruchs auf den Kinderzuschlag. Das Kind darf noch nicht verheiratet sein und nicht in einer offiziellen Lebenspartnerschaft leben. Zudem muss mindes-

tens ein Elternteil erwerbsfähig sein. Das ergibt sich aus dem Zweck des Kinderzuschlags: Er soll nämlich verhindern, dass die Betroffenen Hartz IV beantragen müssen – und dieses wird nur an Erwerbsfähige gezahlt. Daher hat das Sozialgericht Aachen einem alleinerziehenden Vater, der Altersrentner ist, den Kinderzuschlag für die mit ihm zusammen in seinem Haushalt lebenden Kinder verweigert. Schließlich gehöre der Rentner nicht mehr zum Kreis der ALG-II-

Berechtigten (30. September 2005, Az.: S 8 (4) KG 1/05).

Die eigentlich „kritischen“ Regeln, an denen viele Familien bislang beim Antrag auf den Kinderzuschlag scheitern, sind aber die Einkommensregeln. Das Einkommen der Eltern muss sich in einem bestimmten Korridor bewegen: Es darf weder zu niedrig, noch zu hoch sein.

3. So hoch muss das (Arbeits-)Einkommen mindestens ausfallen

Den Kinderzuschlag können Elternpaare erhalten, die monatlich über ein Einkommen von mindestens 900 Euro verfügen. Für Alleinerziehende gilt eine Einkommensgrenze von 600 Euro. Hier handelt es sich jeweils um Bruttobeträge. Wichtig ist damit: Auch für Alleinerziehende reicht ein 450-Euro-Job allein nicht aus, wenn es um den Anspruch auf den Kinderzuschlag geht. Indirekt soll damit eben ein Anreiz gegeben werden, einer umfangreicheren Erwerbstätigkeit nachzugehen. Wichtig zu wissen ist jedoch: Wenn geprüft wird, ob die 600- bzw. 900-Euro-Voraussetzung erfüllt ist, wird nicht nur das Arbeitseinkommen berücksichtigt, sondern alle Einkünfte – außer Kinder- und Wohngeld. Der gleichzeitige Bezug von Hartz IV und Kinderzuschlag ist ausgeschlossen.

Tipp: Arbeitslosengeld-I-Empfänger sollten den Anspruch auf Kinderzuschlag prüfen

Zusätzlich zur Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I kann die Leistung jedoch gezahlt werden. Alleinerziehende, die monatlich beispielsweise als Arbeitslosengeld I 600 Euro oder mehr erhalten, können zusätzlich zu dieser Leistung und neben Kinder- und Wohngeld auch den Kinderzuschlag erhalten. Das Gleiche gilt für Paare, bei denen ein Partner beispielsweise monatlich 450 Euro Arbeitslosengeld I erhält und der andere einen 450-Euro-Job hat – insgesamt beträgt das Bruttoeinkommen dann ja 900 Euro. Wenn die Eltern monatlich über niedrigere Einkünfte verfügen, kommt der Kinderzuschlag für sie nicht in Frage. Stattdessen müssen sie einen Antrag auf Hartz IV stellen.

4. So hoch darf das (Arbeits-)Einkommen höchstens ausfallen

Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen auch eine Höchsteinkommensgrenze nicht überschreiten. Nun wird es komplizierter. Denn um zu bestimmen, wie hoch das eigene anrechenbare Einkommen tatsächlich ist, muss man sich mit Hartz IV – also mit den Regeln des zweiten Sozialgesetzbuchs – auskennen.

Achtung: Rechtsänderung ab 1. Januar 2020

Die im Folgenden skizzierte komplizierte Berechnung gilt nur noch bis Ende 2019. Ab 2020 gibt es keine Vorab-Prüfung eines (fiktiven) Höchsteinkommens mehr.

4a. Bedarfsberechnung

Die bis Ende 2019 noch zu bestimmende Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II zusammen. Zum Bedarf gehören die Regelsätze und die Wohnkosten (und

eventuell noch ein Mehrbedarf – etwa für Schwangere oder Alleinerziehende).

Bei den Regelsätzen ist es noch relativ einfach. Diese liegen derzeit bei 424 Euro für einen Alleinstehenden und 764 Euro für ein (Ehe-)Paar.

4b. Wie Wohnkosten berücksichtigt werden

Bei der Ermittlung der Höchsteinkommensgrenze kommen nun noch die angemessenen Wohnkosten hinzu. Diese sind – je nach Region und nach Einzelfall – höchst unterschiedlich. Zudem wird nur der Teil der Wohnkosten bei dieser Rechnung berücksichtigt, der auf die Eltern entfällt. Anders ausgedrückt: Der Teil der Wohnkosten, der auf die Kinder entfällt, wird herausgerechnet.

Grundlage für die anteilige Berechnung in 2019 ist der zwölfte Bericht zum Existenzminimum der Bundesregierung (12. Existenzminimumbericht). Danach entfallen auf die Eltern folgende Anteile:

Prozentualer Anteil der Eltern an den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung

Alleinstehende	Elternpaare
Elternanteil 77,10 % bei einem Kind	Elternanteil 83,60 % bei einem Kind
Elternanteil 62,73 % bei zwei Kindern	Elternanteil 71,83 % bei zwei Kindern
Elternanteil 52,88 % bei drei Kindern	Elternanteil 62,92 % bei drei Kindern
Elternanteil 45,70 % bei vier Kindern	Elternanteil 56,04 % bei vier Kindern
Elternanteil 40,24 % bei fünf Kindern	Elternanteil 50,49 % bei fünf Kindern

Hierzu ein Beispiel: Ein Elternpaar mit zwei Kindern bezahlt monatlich für Miete und Heizkosten 850 Euro. Auf die Eltern entfallen nach obiger Tabelle 71,83 Prozent hiervon. Das sind 610,56 Euro. Dieser Betrag wird zum Regelbedarf addiert.

Nun rechnet man den möglichen Kinderzuschlag, das sind für zwei Kinder $2 \times 185 \text{ Euro} = 370 \text{ Euro}$, direkt hinzu und erreicht die Höchstekommengrenze. In diesem Fall sind es:

Regelbedarf	764,00 Euro
Anteilige	
Unterkunftskosten Eltern	610,56 Euro
2 x Kinderzuschlag	<u>370,00 Euro</u>
	1.744,56 Euro

Das monatliche Nettoeinkommen der Eltern darf in diesem Fall also nicht höher als 1.744,56 Euro sein, wenn Anspruch auf den Kinderzuschlag bestehen soll. Die Eltern der beiden Kinder wären also nur berechtigt, Kinderzuschlag zu erhalten, wenn ihr monatliches Einkommen zwischen 900 und 1.744,56 Euro liegt. Dabei kommt es

nicht auf das tatsächliche Nettoeinkommen an. Es zählt vielmehr das anrechenbare Einkommen der Eltern. Wie dieses ermittelt wird und welche Freibeträge dabei zu berücksichtigen sind, können Sie weiter unten im nächsten Abschnitt nachlesen.

5. Höhe des ausgezahlten Kinderzuschlags

Als nächster Schritt ist die Höhe des Kinderzuschlags auszurechnen. Im Beispielfall der Familie mit zwei Kindern beträgt dieser maximal 370 Euro (pro Kind 185 Euro). Dieser Maximalbetrag wird allerdings häufig nicht voll ausgezahlt, denn das Einkommen von Kindern und Eltern wird hierauf angerechnet.

5a. Anrechnung des Kindeseinkommens

Zunächst einmal mindern die Einkünfte der Kinder – außer dem Kindergeld – den Zuschlag. Hierbei gibt es zum 1. Juli 2019 allerdings eine erhebliche Verbesserung. Ab diesem Tag werden die Kindeseinkünfte nämlich nur noch zu 45

Prozent und nicht mehr voll auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Folgendes Beispiel zeigt die enorme Bedeutung dieser Neuregelung: Ein Kind, das beispielsweise 120 Euro Unterhaltszahlungen von seinem Vater erhält, bekam bislang nur (170 minus 120 Euro =) 50 Euro Kinderzuschlag.

Ab dem 1. Juli 2019 sind es 131 Euro. Dabei wird folgende Rechnung vorgenommen: 45 Prozent von 120 Euro sind 54 Euro. Dieser Betrag wird vom neuen Maximalbetrag des Kinderzuschlags abgezogen. Es bleiben (185 minus 54 =) 131 Euro.

Tipp: Diese Neuregelung verschafft vielen Alleinerziehenden Anspruch auf Kinderzuschlag

Auch der staatliche Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, der vielen Alleinerziehenden zusteht, wird auf den Kinderzuschlag angerechnet. Allein aus diesem Grund

sind viele Alleinerziehende bislang beim Kinderzuschlag leer ausgegangen beziehungsweise haben nur einen Mini-Betrag erhalten. Das ändert sich zum 1. Juli 2019. Nun bleiben – je nach Alter des Kindes – selbst bei voller Zahlung des Unterhaltsvorschusses zwischen 63 und 118 Euro Kinderzuschlag übrig.

Alleinerziehende: Höhe des Unterhaltsvorschusses – Anrechnung auf den Kinderzuschlag und Auszahlungsbetrag des Zuschlags

Kindesalter	Unterhaltsvorschuss	davon anrechenbar (45 Prozent)	Kinderzuschlag* (maximal)
0-5 Jahre	150 Euro	67,5 Euro	118 Euro
6-11 Jahre	202 Euro	90,9 Euro	94 Euro
12-17 Jahre	272 Euro	122,4 Euro	63 Euro

*aufgerundete bzw. abgerundete Beträge

5b. Anrechnung des Elterneinkommens

Neben dem Kindereinkommen wird unter Umständen das Elterneinkommen auf den Kinderzuschlag angerechnet. Berücksichtigt wird der Teil des Elterneinkommens, der über den Eigenbedarf der Betroffenen hinausgeht. Der Eigenbedarf wird nach den Regeln des SGB II berechnet. Im Beispielfall (siehe 4) beträgt der Eigenbedarf des Elternpaares 1.374,56 Euro.

Je nachdem um welches Einkommen es sich handelt, gibt es unterschiedliche Methoden, wie das zu berücksichtigende (Netto-)Elterneinkommen berechnet wird. Nicht-Erwerbseinkommen – also etwa Krankengeld oder Arbeitslosengeld I –, das über den Bedarf der Eltern hinausgeht, wird **voll** angerechnet. Erwerbseinkommen dagegen nur zur Hälfte.

Beim Erwerbseinkommen ist hier allerdings zunächst eine weitere Erklärung notwendig. Angerechnet wird nämlich nur das nach den beim Arbeitslosengeld II geltenden Regeln anrechenbare Nettoeinkommen. Das bedeutet vor allem, dass vom tatsächlichen Nettoeinkommen Freibeträge von bis zu 330 Euro abgesetzt werden können. Dieser Höchstwert gilt

bei monatlichen Bruttoeinkünften ab 1.500 Euro.

Hierzu ein Beispiel: Der monatliche Bruttolohn beträgt 2.400 Euro. Dies entspricht netto einem Betrag von 1.854,47 Euro (bei Steuerklasse III). Hiervon wird – Ermittlung des auf den Kinderzuschlag anrechenbaren Einkommens – ein Betrag von 330 Euro in Abzug gebracht. Es bleiben als zu berücksichtigendes bereinigtes Einkommen 1.524,47 Euro. Das sind 149,91 Euro mehr als der rechnerische Bedarf der Eltern.

Pro zehn volle Euro „überschüssiges“ Erwerbseinkommen reduziert sich der Gesamt-Kinderzuschlag (also der Zuschlag, der für alle Kinder einer Familie insgesamt gezahlt wird) um fünf Euro. Im Beispielfall mindert sich der gesamte Kinderzuschlag damit nochmals um $14 \times 5 = 70$ Euro.

Änderung ab 1. Januar 2020 Ab 2020 werden nur noch 45 Prozent des „überschüssigen“ Erwerbseinkommens der Eltern auf den Kinderzuschlag angerechnet. Pro zehn Euro des „zu hohen“ Einkommens der Eltern mindert sich der Kinderzuschlag also nur noch um 4,50 Euro.

6. Kinderzuschlag und Wohngeld

Wie erwähnt können und sollten Familien zusätzlich zum Kinderzuschlag Wohngeld beantragen. Wie hoch dieses Wohngeld ausfällt, hängt

sehr vom Einzelfall ab, etwa von der Haushaltsgröße und vom Mietniveau des jeweiligen Ortes.

Tipp: Wenn Sie ermitteln wollen, wie hoch Ihr Anspruch auf Wohngeld ist, können Sie unseren auch von der Bundesagentur für Arbeit empfohlenen Wohngeldrechner <https://www.biallo.de/wohngeld-rechner/> nutzen.

Für den Beispielfall (4 Personen, Bruttoeinkommen 2.400 Euro, Miete: 850 Euro) kommt er zu einem monatlichen Wohngeld in Höhe von 258 Euro. Unterstellt wurde dabei, dass die Familie in Köln lebt.

7. Kontrollrechnung: Hartz IV oder Kinderzuschlag?

In einem weiteren Schritt muss nun geprüft werden, ob mit dem Gesamteinkommen einschließlich Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag noch Bedürftigkeit nach den Hartz-IV-Regeln besteht. Es muss also geprüft werden, ob die Familie durch den Kinderzuschlag über die Hartz-IV-Schwelle gehoben wird. Ist dies nicht der Fall, so besteht kein Anspruch auf den Kinderzuschlag. Stattdessen muss die Familie ALG II beantragen. Wir ersparen Ihnen hier eine detaillierte Rechnung. Nur so viel: Im Beispielfall steht die vierköpfige Familie damit deutlich besser da als mit Hartz IV.

Neuregelung zum 1. Januar 2020

Viele Menschen beantragen nur ungern Hartz IV. Daher wird ab 2020 ein gewisses Wahlrecht zwischen dem Kinderzuschlag und Hartz IV eingeführt. Ab 2020 soll auch dann noch Anspruch auf den Kinderzuschlag bestehen, wenn das im Haushalt vorhandene Einkommen zusammen mit dem Kinderzuschlag nicht ganz das Hartz-IV-Niveau erreicht, die Lücke jedoch nicht höher ist als 100 Euro.

Tipp: Unter <https://www.biallo.de/vergleiche/soziales/kinderzuschlagrechner/nc/> finden Sie einen Kinderzuschlag-Rechner, mit dem Sie Ihren individuellen Anspruch ermitteln können.

8. Welches Vermögen beim Kinderzuschlag erlaubt ist

Hinsichtlich des erlaubten Vermögens gelten beim Kinderzuschlag genau die gleichen Regeln wie bei Hartz IV. Jeweils 150 Euro pro Lebensjahr sind für beide Elternteile erlaubt. Wenn beide Partner 30 Jahre alt sind also insgesamt 9.000 Euro. Für Kinder gilt jeweils ein Vermögensfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro. Hinzu kommt noch für jedes Familienmitglied ein Freibetrag in Höhe von 750 Euro für notwendige Anschaffungen und Reparaturen. Großzügigere Regelungen gelten bei Rücklagen zur Alterssicherung. Hierfür gilt ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 750 Euro pro Lebensjahr. Dafür müssen aber die Spar- oder Rentenverträge eine

Verwertung der Rücklagen vor dem Rentenalter ausschließen. Übersteigt das Vermögen die genannten Grenzen, so besteht kein Anspruch auf den Kinderzuschlag.

Wichtig noch: Angemessenes Wohneigentum und ein angemessenes Auto dürfen die Bezieher – egal ob sie den Kinderzuschlag oder Hartz IV bekommen – in der Regel auch behalten. PKWs mit einem Verkehrswert bis 7.500 Euro gelten meist als angemessen. Dementsprechend werden im umfangreichen Antrag auf den Kinderzuschlag die gleichen Informationen zum Vermögen wie im Hartz-IV-Antrag abgefragt.

9. Bildungs- und Teilhabepaket

Am 1. August treten zudem Verbesserungen des Bildungs- und Teilhabepakets in Kraft. Kinder aus Familien, die den Kinderzuschlag, Hartz IV, Sozialhilfe, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, haben hierauf Anspruch. Die Leistungen für Schulmaterialien steigen von 100 auf 150 Euro im Jahr. Das Mittagessen in der Schule oder in der Kita

ist für die betroffenen Kinder künftig kostenfrei. Auch die Eigenanteile für die Schülerbeförderung (bisher fünf Euro je Monat) entfallen. Zudem erhalten die Kinder pro Monat künftig einen Gutschein im Wert von 15 Euro (bisher: zehn Euro) für Leistungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit – etwa für die Mitgliedschaft in einem Fußball- oder Schwimmver-

ein. Und nicht zuletzt: Nachhilfe wird Schülern aus finanziell bedürftigen Familien künftig auch

ohne eine Versetzungsgefährdung finanziert.

10. Antragstellung und Zahlungszeitraum

Unverändert gilt: Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht in der Regel ab dem Monat, in dem die Leistung beantragt wurde. Ob der Antrag zu Beginn oder am Ende eines Monats gestellt wurde, spielt dabei keine Rolle. Auch bei einem am 30. oder 31. eines Monats gestellten Antrag besteht Anspruch auf den vollen Kinderzuschlag für diesen Monat – soweit die Leistung zuerkannt wurde.

10a. Neuregelung beim Bemessungszeitraum.

Seit dem 1. Juli 2019 wird bei der Prüfung des Leistungsanspruchs und bei der Berechnung des Kinderzuschlags das durchschnittliche Eltern- und Kindeseinkommen der vergangenen sechs Monate zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage wird der Kinderzuschlag ermittelt. Der so errechnete Betrag gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten. Änderungen der Einkommensverhältnisse in dieser Zeit interessieren in der Regel nicht. In vielen Fällen ist dies von Vorteil. So entfällt der Anspruch auf den Kinderzuschlag zum Beispiel nicht, wenn ein Elternteil in dem

Sechs-Monats-Zeitraum von einer Teilzeit- in eine Vollzeitbeschäftigung wechselt und nun deutlich mehr verdient.

Sinkt dagegen das Einkommen in dem Sechs-Monats-Zeitraum, so ist die Neuregelung von Nachteil.

10b. Erforderliche Nachweise

Um den Kinderzuschlag zu erhalten, müssen Sie das Antragsformular ausfüllen. Darüber hinaus benötigen Sie eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers und müssen eine Erklärung zum Vermögen und eine Erklärung über die Unterkunftskosten abgeben. Ihre Wohnkosten weisen Sie anhand Ihres Mietvertrags und der Betriebskostenabrechnung nach. Je nach individuellem Fall benötigen Sie zudem Nachweise für Unterhaltszahlungen, den Wohngeldbescheid, Nachweise über Werbungskosten und weitere Unterlagen. Die nötigen Formulare sowie eine Checkliste zum Antrag auf Kinderzuschlag finden Sie auf der Internetseite der Agentur für Arbeit.

Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Bahnhofstraße 25, 86938 Schondorf. Sie können uns erreichen unter info@biallo.de oder per Telefon: 08192/93379-0.

Weitere Infos unter www.biallo.de

Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.